

Allgemeine Hinweise

Die Beschaffung der Grundlagen und die Bearbeitung der einzelnen Reservate erfolgten in der Regel durch die zuständigen Obmänner und Betreuer nach einem vorgegebenen Schema. Die Berichte wurden überarbeitet und 1986 als vielfältige Dokumentation den Verfassern zum Anbringen von Korrekturen und Ergänzungen zugestellt, worauf der Text bereinigt wurde. Nach der Ergänzung des Heftes mit ornithologischen Bestandsaufnahmen von 1986 und mit botanischen Erhebungen aus demselben Jahr wurden die Abschnitte Beschreibung und Rechtsgrundlagen bis Ende 1987 nachgeführt.

Die Reservatsdarstellungen sind in 9–14 Unterabschnitte gegliedert:

Lage und Grösse

Der Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über das Reservat. Die Koordinatenangaben beziehen sich jeweils auf die Mitte des Schutzgebietes.

Rechtsgrundlagen

Es sind nur Erlasse und Vereinbarungen angegeben, die sich auf das betreffende Reservat beziehen. Neben den jeweiligen kantonalen Erlassen und Vorschriften sind generell folgende eidgenössische Gesetze und Verordnungen für die Erhaltung von Feuchtgebieten wichtig:

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 7. Oktober 1983. Darin werden in Artikel 18 Feuchtgebiete als besonders schützenswert bezeichnet. Artikel 21 schützt die Ufervegetation (Schilf, Seggen, Gehölze). Sie darf weder gerodet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Bei unvermeidlichen Eingriffen im öffentlichen Interesse ist soweit als möglich Ersatz zu schaffen. Mit der Änderung, die am 1. Februar 1988 in Kraft getreten ist,

werden die Kompetenzen bei Unterschutzstellungen geregelt und die Beitragspraxis sowie die Strafbestimmungen verbessert.

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 1. Januar 1985. Es legt als Grundsatz das Verursacherprinzip fest. In bestimmten Fällen schreibt es die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor.

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986. Sie verbietet im Anhang 4.3. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches und kantonales Recht unter Naturschutz stehen, in Riedgebieten und Mooren, in Hecken und Feldgehölzen sowie in und an Oberflächengewässern.

Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978. In den Artikeln 53 und 54 wird das Fahren mit Motorschiffen, Wasserskis oder ähnlichen Geräten in der inneren Uferzone (150 m vom Ufer) untersagt. Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden.

Schutzbestimmungen und Schutzziel

Es sind nur die wichtigsten Bestimmungen aufgeführt. Bei der Umschreibung des Schutzzieles kommt zum Ausdruck, dass sich die Ala für eine umfassende Sicherung der Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen einsetzt.

Beschreibung und botanische Bedeutung

In diesem Abschnitt wird ein aktuelles Bild des Schutzgebiets vermittelt (Stand Ende 1987). Die Beschreibung weist auch auf den früheren Zustand und mögliche Entwicklungstendenzen hin. Die botanischen Angaben beschränken sich in der Detaillierung zumeist auf «Pflegeeinheiten». Die

Schreibweise der Pflanzennamen erfolgt nach Oberdorfer 1979.

Ornithologische Bedeutung

Den ornithologischen Daten liegen die alljährlichen Aufnahmen in den Reservaten seit 1976 sowie weitere, leider nicht immer regelmässig und systematisch gesammelte Angaben bis etwa in die fünfziger Jahre zugrunde. Im weiteren wurden Meldungen aus dem Informationsdienst (ID) der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, Daten von Wasservogelzählungen, aus dem «Brutvogelbuch» von U.N. Glutz von Blotzheim (1962) und aus kantonalen und regionalen avifaunistischen Werken beigezogen. Um Bruten nicht zu gefährden, wurde bei den Erhebungen in den Ala-Reservaten auf das Erbringen eines eindeutigen direkten Brutnachweises verzichtet. Die Angaben beziehen sich deshalb oft auf zur Brutzeit festgestellte Paare oder Sänger, wobei man durch wiederholte Begehungen die Daten erhärtet hat. Normalerweise werden nur typische Arten von Feuchtgebieten aufgeführt.

Herpetologische und entomologische Bedeutung

Über Amphibien und Reptilien sowie über die Insekten sind nicht aus allen Reservaten Angaben vorhanden.

Pflege, Betreuung, spezielle Probleme und Verbesserungsvorschläge

Die Angaben stützen sich auf botanische Aufnahmen in den Jahren 1976 und 1986, auf ornithologische Erhebungen, bestehende Schutzkonzepte und vor allem auf die langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen der Betreuer.

Literatur

Literaturangaben, die nur einzelne Reservate betreffen, befinden sich am Ende der Reservatsabschnitte. Allgemeine Werke und Publikationen sind im Literaturverzeichnis am Schluss des Heftes aufgelistet.